

# Benützungsreglement

## für den Kinderspielplatz Kindergarten Vogelsang, Goldau

### 1. Benützung

#### 1.1 Allgemein

Die Schule hat bei der Benützung des Kinderspielplatzes immer Vorrang.

#### 1.2 Schule

Die Benützung des Spielplatzes durch die Schule richtet sich nach dem Stundenplan.

#### 1.3 Öffentlichkeit

Die Anlage darf als öffentlicher Spielplatz von Kindern benützt werden (Einschränkungen siehe 1.1 / 2.1).

### 2. Benützungszeiten

#### 2.1 Allgemein

Die Benützung des Spielplatzes ist werktags, **ausserhalb der Schulzeit**, sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 21.00 Uhr erlaubt.

### 3. Pflichten der Benützer

#### 3.1 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Schule.

#### 3.2 Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

### **3.3 Ballspiele**

Das Ballspielen ist auf dem Spielplatz verboten. Ausgenommen sind Ballspiele in Verbindung mit Lektionen der Schule.

### **3.4 Fahrverbot**

Auf dem ganzen Spielplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot.

### **3.5 Feuer**

Auf der ganzen Anlage ist das Entfachen von offenem Feuer verboten.

### **3.6 Sorgfaltspflicht**

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

### **3.7 Meldung von Schäden**

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

### **3.8 Entsorgung Kehrriecht**

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrriechteimer zu entsorgen.

## **4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen**

### **4.1 Allgemein**

Den Weisungen der Hauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Angestellten der Werkgruppe ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### **4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:**

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.

### **4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:**

- Fehlbare können weg gewiesen werden.
- Bei Missachtung der Benützungsbestimmungen werden gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungordnung können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

6415 Arth, 29. November 2004

**GEMEINDERAT ARTH**